

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 188. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 17./18. Juli 2019 in Augsburg, Haus St. Ulrich

I. Berichte

Zentrale Kommission

Die Zentrale Kommission hat sich in einer Sondersitzung am 27. Juni in Frankfurt mit dem Vermittlerspruch zum Thema „sachgrundlose Befristung“ befasst. Dieser umfasst die Regelungen, dass sachgrundlose Befristungen für maximal 15 Monate zulässig sein sollen und innerhalb dieser Spanne auch nicht verlängerbar sind. Bestehende regionale Regelungen zur sachgrundlosen Befristung werden aufgehoben. Sollte es neue gesetzliche Regelungen zur sachgrundlosen Befristung geben, tritt die Regelung der Zentral-KODA spätestens ein Jahr später außer Kraft. Dieses Ergebnis fand keine Mehrheit. Für das Vermittlungsverfahren wurde daraufhin die nächste Stufe mit einer ersetzenden Entscheidung eingeleitet.

Arbeitsrechtsausschuss

Es wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, zu der der Verband der Diözesen Deutschlands einlädt. Sie befasst sich mit den Leitlinien zur Prävention sexuellen Missbrauchs. Aus unserer Kommission sind Johannes Hoppe und Robert Winter beteiligt.

II. Beschlussmaterien

Vergütung von Mehrarbeit für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen (ABD Teil B, 4.1.)

Vollbeschäftigte Lehrkräfte erhielten bisher bei für die Dauer von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten angeordneter regelmäßiger Mehrarbeit ein im entsprechenden Umfang erhöhtes Entgelt. Der erforderliche Zeitraum von fünf Monaten wurde nun auf zwei Monate verkürzt.

Aufnahme zusätzlicher Ausbildungsberufe (ABD Teil E, 1.1.)

Der öffentliche Dienst hat verschiedene Ausbildungsberufe aus dem Gesundheitsbereich neu geregelt. Die Kommission hat diese Regelungen für Auszubildende in Teil E, 1.1. übernommen, weil sie die entsprechenden Berufe auch in ihre Entgeltordnung aufgenommen hat. Neben der hier vereinbarten speziellen Tabelle zum Ausbildungsentgelt wurde auch die Tarifautomatik für diese Entgelte sichergestellt.

Präzisierung des Anwendungsbereichs der Entgeltgruppe 1 (ABD Teil A, 2.)

Nach langen Diskussionen hat sich die Kommission darauf verständigt, den Regelungen zur Entgeltgruppe 1 eine präzisierende Protokollnotiz beizufügen. Diese soll einerseits klarstellen, dass tatsächlich nur einfachste mechanische Tätigkeiten mit geringen Anlernzeiten von der Entgeltgruppe 1 erfasst werden und dies auch noch beispielhaft konkretisieren. Zum anderen legt sie fest, dass Beschäftigte nicht der Entgeltgruppe 1 zugeordnet sind, wenn sie mindestens ein Fünftel höherwertiger Tätigkeiten ausüben haben. Mit diesem Beschluss hat sich auch ein bisher ruhend gestelltes Vermittlungsverfahren zur Entgeltgruppe 1 erledigt.

Neufassung des allgemeinen Geltungsbereichs (ABD Teil A, 1.)

Die Kommission hat beim allgemeinen Geltungsbereich des ABD Präzisierungen vorgenommen. Wo Abweichungen vom normalen ABD-Standard über die Anwendung anderer Tarifverträge gestattet werden, sind diese nun exakt benannt. Neben dem TV-L, der für Hochschulen und Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung Anwendung findet, sind dies die einschlägigen Tarifverträge im Bereich Waldarbeiter, Hotels und Gaststätten, Brauereien und Buchhandel. Zu Redakteurinnen und Redakteuren konnte noch keine Einigung erzielt werden. Ordensgemeinschaften wird darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, dass sie für ihre Beschäftigten im Handwerk oder Handel eine Reihe weiterer spezifisch benannter Tarifverträge anwenden dürfen. Dies trägt deren spezifischer Beschäftigtensituation Rechnung. Als kirchenspezifische Gemeinsamkeit wurde beschlossen, dass alle Beschäftigten eine zusätzliche Altersversorgung erhalten sollen. Diese kann nach den entsprechenden Branchentarifverträgen erfolgen oder bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden. Dort ist zumindest

eine Minimalabsicherung erforderlich. Diese Altersversorgung wurde in einem neuen Teil D, 10 d. niedergelegt. Wo andere Tarifverträge im Rahmen des ABD vereinbart werden, sind diese im Arbeitsvertrag zu benennen. Bestandsbeschäftigte erhalten Besitzstandsregelungen. Offen bleibt in allen Fällen, wo Ausnahmen ermöglicht wurden, auch die Möglichkeit, „normales“ ABD anzuwenden.

Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro (ABD Teil C, 8.)

Durch obergerichtliche Rechtsprechung ist zunehmend umstritten, welche Anforderungen ein kirchlicher Arbeitgeber an seine Beschäftigten stellen darf, ohne gegen Gleichbehandlungsgrundsätze zu verstoßen. Daher hat die Kommission beschlossen, den Anspruch „Zugehörigkeit zur katholischen Kirche“ in keiner der von ihr beschlossenen Dienstordnungen mehr zu fordern und hat die Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro entsprechend angepasst.

Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner (ABD, Teil C, 5.)

Die Dienstordnung für Mesnerinnen und Mesner wurde überwiegend redaktionell überarbeitet und in ihrem Aufbau an andere Dienstordnungen im ABD angeglichen. Größere Neuerungen gab es beim Anhang zur Dienstordnung, der zur Arbeitszeitermittlung dient. Dort wurden die Zeitwerte für einzelne Tätigkeiten an die geänderten Anforderungen angepasst, um wieder ein realistisches Berechnungsschema zu erhalten. So wurden beispielsweise Zeitwerte für manche Eucharistiefeiern oder auch für Tauffeiern erhöht, während sich für einzelne Feiertagsdienste nun auch geringere Stundenvorgaben finden. Auch Wegezeiten wurden im Zuge größerer Seelsorgeeinheiten explizit aufgenommen. Die Neuregelung greift zum 1. Januar 2020. Die Kommission ist sich allerdings bewusst, dass die tatsächliche Neuberechnung teilweise etwas mehr Vorlaufzeit benötigen wird und dann erst rückwirkend eine Umsetzung erfolgen kann.

Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (ABD Teil A, 2.4.)

Als letzte Entgeltordnung für kirchliche Berufsgruppen konnte nun die Entgeltordnung für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten verabschiedet werden. Angesichts der sehr unterschiedlichen Ausbildungs- und Einsatzvarianten für diese Berufsgruppe in den verschiedenen Diözesen war dies ein sehr komplexer Prozess. Berufsanfängerinnen und -anfänger erhalten als Pastoralassistentinnen und -assistenten künftig ein Entgelt nach Entgeltgruppe 12. Dabei ging die Kommission von einer kirchlichen Ausbildungszeit von zwei bis drei Jahren aus. Pastoralreferentinnen und -referenten erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13. Nach neun Jahren als Pastoralreferentin oder Pastoralreferent erhalten sie, wie andere kirchliche Berufsgruppen auch, eine allgemeine Zulage. Diese beträgt zunächst 180 Euro, in Stufe 6 sind es dann 225 Euro. Sie nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil. Nehmen die Beschäftigten herausgehobene Stellen wahr, für deren Definition die Kommission lediglich Rahmenbedingungen bestimmt hat, die aber spezifisch in den Diözesen festgelegt werden müssen, werden sie auch höher eingruppiert, erhalten dann aber keine allgemeine Zulage. Für Pastoralreferentinnen und -referenten, die im Zuge der Einführung des TVöD zum 1. Oktober 2005 noch in Entgeltgruppe 14 übergeleitet wurden, bleibt es dabei. Wer vor diesem Zeitpunkt schon als Pastoralassistentin oder Pastoralassistent beziehungsweise im entsprechenden Vorbereitungsdienst tätig war und nicht mehr nach Entgeltgruppe 14 kam, erhält entsprechende Anrechnungen auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 13. Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung werden spezifische diözesane Regelungen für die Bezahlung im Vorbereitungsdienst (PA i.V.) aufgehoben. Auch diese Beschäftigten erhalten für die Übergangszeit, in der es diese Ausbildungsphase noch geben wird, ein Entgelt nach Entgeltgruppe 12. Verhandlungsgegenstand war auch die Frage des finanziellen Ausgleichs für die oftmals sehr ungünstigen Arbeitszeiten. Die Kommission sieht hier noch Regelungsbedarf, setzt die konkrete Umsetzung aber noch für maximal ein Jahr aus, weil hier auf gesetzlicher Ebene Neuregelungen zur Pflicht der Arbeitszeitaufzeichnung zu erwarten sind. Danach kann nach einer passgenauen Umsetzung gesucht werden, die dann auch für andere Berufsgruppen geprüft werden muss.

Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen (ABD Teil A, 2.3. Nr. 30)

Die bestehende befristete Regelung, dass Kinder von Flüchtlingen bei der Ermittlung von schwieriger beziehungsweise besonders schwieriger Tätigkeit mit zu berücksichtigen sind, wurde um ein Jahr bis 31. August 2020 verlängert.

Änderungen der Versorgungsordnung B - Pensionskasse der Caritas (ABD Teil D, 10 b.)

Einzelne Arbeitgeber haben die Zusatzversicherungen ihrer Beschäftigten nach der Versorgungsordnung B bei der Pensionskasse Caritas beziehungsweise neuerdings bei deren Schwesterkasse Kölner Pensionskasse abgeschlossen. Beide Kassen befinden sich in finanzieller Schieflage, dürfen keine Neuverträge abschließen und kürzen Leistungen. In entsprechender Nachzeichnung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Caritas, die deutlich mehr davon betroffene Arbeitgeber und Beschäftigte hat, hat die Kommission einerseits auch arbeitsvertraglich den Weg eröffnet, dass Neubeschäftigte dieser Arbeitgeber bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden versichert werden können. Des Weiteren hat sie ermöglicht, dass, sofern dies nach Kassensatzung gestattet ist, auch für Bestandsbeschäftigte mit deren Zustimmung die Verträge beitragsfrei gestellt werden können und auf Zukunft hin neue Verträge zur betrieblichen Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden abgeschlossen werden können. Schließlich hat sie klar gestellt, dass Beschäftigten, die bei der Pensionskasse Caritas oder der Kölner Pensionskasse weiterhin ihre zusätzliche Altersversorgung haben, dennoch auch bei einem anderen Anbieter Entgeltumwandlung vornehmen können. Die aktuelle Situation stellt einen hierfür erforderlichen wichtigen Grund dar.

Präzisierung der Ausschlussfristen (ABD, Teil A, 1.)

Sofern sie Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz und zwingende Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes nicht ausnimmt, kann eine Regelung zur Ausschlussfrist nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts insgesamt unwirksam sein. Daher wurde in § 37 ABD Teil A, 1. sowie bei der analogen Formulierung in Teil E, 2. eine entsprechende Ergänzung aufgenommen. In diesem Zuge wurde auch das Schriftformerfordernis in ein Textformerfordernis abgeändert.

III. Sonstiges

Wahlen von Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden

Die Kommission hatte vereinbart, dass in Ausfüllung der KODA-Ordnung die Verteilung von Vorsitz beziehungsweise stellvertretendem Vorsitz zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmerseite in dieser Amtsperiode in drei Blöcken erfolgen soll. Nachdem im ersten Jahr die Mitarbeiterseite den Vorsitz innehatte, geht dieser zum 1. September 2019 an die Dienstgeberseite. Ab März 2022 wird dann die Mitarbeiterseite wieder für den Rest der Amtszeit den Vorsitz übernehmen. Für die Zeit ab 1. September 2019 wurde Martin Floß, Sprecher der Dienstgeberseite und bisheriger stellvertretender Vorsitzender zum Vorsitzenden gewählt. Der bisherige Vorsitzende, Robert Winter, Sprecher der Mitarbeiterseite, wurde stellvertretender Kommissionsvorsitzender.

Verabschiedungen

Verabschiedet wurde Ursula Lay von der Katholischen Erziehergemeinschaft KEG, die seit März 2017 als erste Vertreterin einer Koalition an der Kommissionsarbeit mitgewirkt hat und nun in den Ruhestand geht. Die KEG wird sich auch nach ihrem Ausscheiden an der Kommissionsarbeit beteiligen. Ebenfalls verabschiedet wurde Generalvikar Peter Beer aus München, der seit Januar 2010 Mitglied der Kommission war und nun eine andere Aufgabe übernehmen wird. In Ruhestand geht auch der Augsburger Finanzdirektor, Dr. Klaus Donaubaier, der seit Oktober 2003 Mitglied der Kommission war.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission findet am 04./05. Dezember 2019 in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 20. Juli 2019

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene*